

Kahl, Jeannine

Von: herbert.gruener@kreis-kleve.de
Gesendet: Mittwoch, 4. April 2012 12:41
An: Beutelt, Katrin
Cc: hermann.reynders@kreis-kleve.de; Annegret.Elbers@kreis-kleve.de
Betreff: Stellungnahme des Kreises Kleve zum Arb.-entwurf der Leitlinien
Anlagen: HE_17.Sitzung_578_Regionalplan_An1. 2.pdf

Sehr geehrte Frau Beutelt,

der Kreistag des Kreises Kleve hat in seiner Sitzung am 22.03.2012 der von der Verwaltung als Entwurfsfassung erarbeiteten Stellungnahme zum vorliegenden Arbeitsentwurf der Leitlinien mehrheitlich zugestimmt. Mit dem anhängenden PDF-Dokument übersende ich Ihnen die vom Kreistag beratene und beschlossene Fassung meiner Stellungnahme zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Herbert Grüner

Kreis Kleve
Der Landrat
Fachbereich 6 - Abt. 6.3
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Tel.: 02821/85 - 425
Fax: 02821/85 - 705
E-mail: herbert.gruener@kreis-kleve.de

Beauftragter für Europa-Angelegenheiten
Kontaktstelle "Neue Regionalplanung"

Regionalplanänderung - Leitlinien

Stellungnahme (ENTWURF Stand: 10.02.2012)

Der Kreis Kleve gibt zum Arbeitsentwurf der Leitlinien folgende Stellungnahme ab:

Da zum jetzigen Zeitpunkt die konkreten Ziele und Inhalte des überarbeiteten Landesentwicklungsplanes sowie sonstige Planungsgrundlagen – wie zum Beispiel die Bedarfsberechnungsmethode – nicht bekannt sind und sich somit noch neue Planungsaspekte ergeben können, behält sich der Kreis Kleve ergänzende Stellungnahmen ausdrücklich vor.

Die Region heute und morgen:

Die allgemeinen, perspektivischen Ausführungen zur gemeinsamen und nachhaltigen Entwicklung der Gesamtregion sind schlüssig und tragfähig. Dass im Rahmen dieser nachhaltigen Entwicklung die Besonderheiten der Teilräume angemessen berücksichtigt werden sollen, ist sehr zu begrüßen. Auf dieser Grundlage lässt sich eine ausgewogene, die verschiedenen und unterschiedlich ausgeprägten Chancen und Stärken aufgreifende und entsprechend differenzierte Regionalplanung entwickeln und können die notwendigen wirtschaftlichen und siedlungsmäßigen Entwicklungsmöglichkeiten auch des ländlichen Raumes gewahrt werden.

Für den Kreis Kleve wird weiterhin ein Bevölkerungswachstum prognostiziert, er ist künftig in zunehmendem Maße auf ein größeres Angebot an Single-, Zwei-Personen- und altersgerechten Wohnungen angewiesen, der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten steigt noch weiter an, der Kreis besitzt starke funktionale Verflechtungen mit den Nachbarräumen, gerade auch zu den Niederlanden, er zeichnet sich aus durch besondere wirtschaftliche Stärken (z.B. Logistik, Agrobusiness / Food, Tourismus), wie sie im regionalen Entwicklungskonzept der Region NiederRhein ZIKON I und II (Juli 2007 und Oktober 2010) sowie dem AFC-Gutachten „Agrobusinessregion Niederrhein“ (Januar 2007) dokumentiert wurden, und er ist schließlich ein bedeutender und attraktiver Natur- und Kulturraum mit vielfältigen Angeboten und Entwicklungschancen für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Hieraus ergeben sich für den Kreis Kleve und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bestimmte, grundsätzliche Anforderungen an die Leitlinien und die kommende Regionalplanänderung. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass

- **in ausreichendem Maße geeignete Flächen für die wohnbauliche Nutzung und die gewerbliche Entwicklung vorgehalten werden,**
- **die Eigenentwicklung von Orten unter 2000 Einwohnern weiterhin möglich bleibt,**
- **geeignete wirtschaftliche Nachfolgenutzungen für aufgegebene Kasernen und Militärdépot angestrebt werden,**
- **Häfen und sonstige Logistikstandorte sich weiter entwickeln können,**

- die verkehrliche Anbindung von Gewerbegebieten, des Emmericher Hafens und des Flughafens Niederrhein in Weeze verbessert wird,
 - die Beseitigung von Verkehrsengpässen und der Bau von Ortsumgehungen unterstützt und ermöglicht werden,
 - die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzflächen vor konkurrierenden Nutzungen geschützt und die wirtschaftliche, innovative Weiterentwicklung von Betrieben des Agrobusinesssektors gefördert werden,
 - für den Kies- und Sandabbau keine neuen Flächen ausgewiesen werden
- und
- die Qualität von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage von Menschen, Pflanzen und Tieren und als Voraussetzung für Freizeit- und Erholungsnutzung erhalten bleibt; (landschafts- und bio-) ökologisch wertvolle Bereiche sollten auch unter dem Aspekt der Nutzung erneuerbarer Energien soweit wie möglich geschont und von störenden Anlagen frei gehalten werden.

Diese Anforderungen sollten bei der Aufarbeitung der Leitlinien und der bevorstehenden Regionalplanänderung unter Würdigung der Planungshoheit der Kommunen besonders berücksichtigt werden. Die Leitlinien sind dabei behutsam und flexibel anzuwenden und in enger Zusammenarbeit mit den Kreisen, Städten und Gemeinden im Sinne der konkreten Bedürfnisse so auszugestalten, dass den Kommunen die notwendigen und gesetzlich zugestandenen Handlungsspielräume uneingeschränkt erhalten bleiben.

In diesem Zusammenhang bestehen aus Sicht des Kreises Kleve und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhebliche Bedenken gegen die angedachten Erhebungen, Planungs- und Prüfkriterien, weil sie vielfach zu unbestimmt und insgesamt zu aufwendig sind. Dieser Aufwand wird weder der besonderen, eigenen Planungsverantwortung der Kommunen noch den teilregional sehr unterschiedlichen Verhältnissen gerecht und wird zu nicht vertretbaren Verzögerungen führen.

Zu den einzelnen Leitlinien wird folgendes angemerkt:

1 Siedlungsraum:

1.1.1 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung:

Gegen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Es ist jedoch sicher zu stellen, dass den teilregionalen Besonderheiten Rechnung getragen wird, flexible Lösungen möglich bleiben und insbesondere der Prüf- und Verfahrensaufwand für die Kommunen im Zuge der Bedarfsanerkennung verhältnismäßig bleibt. Es wird großer Wert darauf gelegt, dass teileräumlich unterschiedliche Verhältnisse und Bedingungen in den Berechnungen nicht über einen

Kamm geschoren werden. Dieser Anspruch gilt auch für die in Arbeit befindliche „landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode für NRW“.

1.1.2 Innen- vor Außenentwicklung

Dieser Ansatz ist im Prinzip gut und vernünftig. Da jedoch im Regelfall die tatsächliche Verfügbarkeit einer Fläche und damit verbunden die kurzfristige Realisierbarkeit eines Vorhabens für den Erfolg eines Projektes entscheidend ist, muss der Prüf- und Darlegungsaufwand verhältnismäßig bleiben und die Prüfung selbst schnell erfolgen. Gerade auch in Verbindung mit anderen Leitbildern und den dort genannten Prüfkriterien (z.B. mögliche Dichtewerte – siehe 1.2.7 – oder Infrastrukturfolgekosten – siehe 1.2.8 -) ist insgesamt eine Prüfung mit Augenmaß und möglichst kurzer Verfahrensdauer erforderlich. Im Zweifel muss die Qualität und Machbarkeit eines Vorhabens Vorrang vor sonstigen Anforderungen haben.

1.2.1 Starke Zentren – starke Region!

Gegen diese Leitlinie bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In zwei- oder mehrpoligen Gemeinden (z.B. Kerken) ist allerdings eine ausgewogene Siedlungsflächenentwicklung unter Berücksichtigung der gewachsenen Strukturen und Funktionen sicher zu stellen.

1.2.2 Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken

Die Leitlinie sollte um den Satz „In den anderen Kommunen sollte sich die Siedlungsentwicklung am übrigen ÖPNV ausrichten“ ergänzt werden. Damit ließe sich eine Benachteiligung bei der Siedlungsentwicklung von Kommunen vermeiden, die keine SPNV-Haltestellen aufweisen. Auch Orte mit vergleichsweise geringem ÖPNV-Angebot dürfen nicht von einer angemessenen Siedlungsentwicklung abgeschnitten werden.

1.2.3 Raum für gute Ideen und Kooperation!

Es ist sehr zu begrüßen, dass für gute Planungsideen auch gute Planungslösungen möglich sein sollen. Da es im Einzelfall schwierig oder streitig sein dürfte, ein Vorhaben als „von herausragender Bedeutung“ oder als „außergewöhnliche Planungsidee“ einzustufen, ist zu empfehlen, im Erarbeitungsverfahren einen nicht zu engen Maßstab anzulegen. Zunächst sollte es auf die Sammlung guter Ideen ankommen; die entscheidende Auswahl liegt ohnehin beim Regionalrat.

1.2.4 „Planungsleichen“ fortschaffen

Gegen die Überprüfung der ASB-Reserven, die noch nicht in die Bauleitplanung eingeflossen sind, bestehen dann keine Bedenken, wenn der Prüfaufwand verhältnismäßig bleibt, dies nicht zu Verfahrensverzögerungen führt und eine enge Abstimmung mit den Kommunen gesucht wird.

1.2.5 Wohnbaulandentwicklung „In und um Düsseldorf“

Die Initiative „In und um Düsseldorf“ ist ein gutes Beispiel für interkommunale Zusammenarbeit. Fraglich ist allerdings, die Wohnbaulandentwicklung im Raum Düsseldorf von einem Flächenranking abhängig zu machen, das Kriterien wie Flächenverfügbarkeit und Realisierbarkeit nicht bzw. zu wenig in den Fokus nimmt. Wichtig ist außerdem eine klarere Abgrenzung des betroffenen Raums. Der Kreis Kleve zählt sich in diesem Zusammenhang nicht zum Raum Düsseldorf und weist an dieser Stelle nochmals auf seine funktionalen Verflechtungen z.B. auch mit den Niederlanden oder dem Kreis Wessel hin. Daher und aufgrund des eigenen Bevölkerungswachstums ist die Wohnbaulandentwicklung im Kreis Kleve separat zu betrachten.

1.2.6. Aus dem „Überhang“ das Beste machen – gute Flächen entwickeln

Gegen die generelle Einführung eines Flächenrankings bestehen Bedenken. Der erforderliche Arbeitsaufwand wäre nicht vertretbar. Zum einen sind die Personalressourcen begrenzt und zum anderen hängt die Verwirklichung von Projekten letztlich immer entscheidend von der Flächenverfügbarkeit und Realisierbarkeit (d.h. auch Finanzierbarkeit) eines Vorhabens ab. Im Übrigen sind die Flächenreserven bekannt; Konflikte mit anderen Raumansprüchen ergeben sich für diese Flächen in der Regel nicht. Es sollte vielmehr Ziel sein, die Reserven zu erhalten und die insofern bestehenden – und notwendigen - Planungsspielräume der Kommunen nicht einzuschränken. Wenn überhaupt sollten Veränderungen nur in enger Absprache mit den Kommunen in Angriff genommen werden.

1.2.7 Allgemeine Siedlungsbereiche effektiv ausnutzen

Das Ziel des Flächensparens ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings darf eine enge Vorgabe von „effektiven Dichtewerten“ nicht zu einer Einheitsplanung oder gar Verhinderungsplanung führen. Die Wohnansprüche der Menschen sind unterschiedlich, die Familiengrößen und Lebensgemeinschaften sind unterschiedlich, die gewachsenen Siedlungsstrukturen und -bilder sind unterschiedlich, die Größe, Nutzung und ökologische Qualität der Freiräume im direkten Wohnumfeld sind unterschiedlich usw. Hierauf ist in der Planung Rücksicht zu nehmen. Wenn überhaupt Dichtewerte eingeführt werden sollten, müssten sie sich auf jeden Fall stark an die tatsächlichen Verhältnisse in den Teilregionen anlehnen.

Im Übrigen gelten auch die unter 1.1.2 aufgeführten Bedenken und Anregungen.

1.2.8 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten

Die erfolgreiche Umsetzung einer Planung ist immer von ihrer Finanzierbarkeit abhängig. Nur bei gesicherter Finanzierung (einschließlich der Folgekosten) und sonstigen klaren planerischen Rahmenbedingungen wird die Kommune eine konkrete Planung anstoßen, sonst wird sie es unterlassen. Die Einführung eines eigenen Ziels für die vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Im Übrigen gelten auch die unter 1.1.2 aufgeführten Bedenken und Anregungen.

1.3.1 Großflächige Einzelhandelsbetriebe nur im ASB,

1.3.2 Zentrale Versorgungsbereiche stärken und

1.3.3 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment

Diese Zielsetzungen sind grundsätzlich richtig. Allerdings darf die Erweiterungsmöglichkeit von Betrieben, die in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bereits bestehen, nicht unzulässig eingeschränkt werden (siehe 1.3.1). Die vorgesehene 'allenfalls geringfügige Erweiterungsmöglichkeit' solcher Betriebe ist insofern nicht haltbar.

1.3.4 Einzelhandels- und Zentrenkonzepte fördern

Dem entworfenen Leitbild zufolge ist vorgesehen, regionale bzw. teilregionale Einzelhandelskonzepte in der Planung besonders zu berücksichtigen. Soweit sich im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit gemeinsame Zielvorstellungen ergeben, sind solche Abstimmungen zu begrüßen. In Respekt vor der Planungshoheit der Städte und Gemeinden muss es allerdings jeder Kommune selbst überlassen bleiben, regionale Kooperationen einzugehen. Lokale Konzepte dürfen daher auch nicht a priori schlechter gestellt werden als andere.

1.3.5 Einzelhandelsagglomerationen entgegenwirken

Diese Zielvorstellung klingt gut, ist aber unrealistisch. Es dürfte rechtlich und tatsächlich nicht möglich sein, das Entstehen, Verfestigen und Erweitern von Zentren schädigenden Einzelhandelsagglomerationen zu erkennen, zu begrenzen oder gar zu verhindern. Solange die einzelnen Betriebe im bauplanungsrechtlich zulässigen Rahmen entstehen, sind auch angemessene Erweiterungen möglich. Hier ist im Übrigen die Bauleitplanung und nicht die Regionalplanung gefordert.

1.4.1 GIB für Emittenten sichern

Grundsätzlich ist diese Zielsetzung richtig. Soweit bereits andere Betriebe vorhanden sind, dürfen deren Entwicklungsmöglichkeiten aber nicht unzulässig eingeschränkt werden (vgl. Anmerkung zu 1.3.1). Außerdem setzt die Festlegung von Grenzen zwischen GIB und ASB bzw. zwischen störenden

und schützenswerten Nutzungen eine enge Abstimmung mit den Städten und Gemeinden voraus. Der im Text genannte Orientierungswert von 1.500 m als notwendiger Abstand zu sensiblen Nutzungen ist völlig überzogen. Damit würden viele Planungen von vorn herein unmöglich und es würde zu stark in die Planungskompetenz der Träger der Bauleitplanung eingegriffen.

Im Übrigen ist sicherzustellen, dass die Umsetzung des (landesplanerisch geregelten) virtuellen Gewerbeflächenpools nicht durch die Einführung von Abstandsgrößen eingeschränkt wird.

1.4.2 Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe vorhalten

Gegen das Leitbild bestehen keine Bedenken. Die Verknüpfung mit einem regionalen Entwicklungskonzept wird allerdings als zu weitgehend erachtet (vgl. Anmerkungen zu 1.3.4). Auch die (im Textentwurf vorgesehene) Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche sollte nicht zwingend vorgeschrieben sein. Vielmehr sollte gegebenenfalls die besondere verkehrliche Lagegunst eines Standortes für eine entsprechende Darstellung entscheidend sein. Dies entspräche auch der Zielsetzung unter 3.1.1.

1.5.1 Raumbedeutsame Brachflächen

Raubedeutsame, also in der Regel größere Brachflächen sollten als besondere Chance für kommunale Entwicklungsmöglichkeiten verstanden werden. Diese Chancen sollten nicht, wie im Text erläutert, durch Flächentausch, Bedarfsbilanzen oder andere Vorgaben eingeschränkt werden.

1.5.2 Konversionsflächen – Zeit für gute Nutzungskonzepte geben

Auch in der Art der Folgenutzung von Konversionsflächen liegen bedeutende Entwicklungschancen. Diese sollten durch die Regionalplanung besonders gefördert werden. Da sich Konversionsflächen häufig im Außenbereich befinden und oft auch durch umfangreiche bauliche Anlagen geprägt sind, sollten geeignete wirtschaftliche Nachfolgenutzungen wohlwollend geprüft werden. Solche Nachfolgenutzungen sollten nicht von Prämissen wie „Innen- vor Außenentwicklung“ oder anderen Steuerungsvorgaben abhängig gemacht werden (vgl. kritische Anmerkungen zu 1.1.2). Hier sollte vielmehr das gute Nutzungskonzept überzeugen!

2 Freiraum:

2.1.1 Den Freiraum nachhaltig und zielgerichtet schützen

Die Einschätzung, dass sich die Ziele und Darstellungen des GEP 99 zu den regionalen Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bewährt haben, wird geteilt. Weitergehende Zielsetzungen und Darstellungen sind daher nicht erforderlich.

2.1.2 Freiraummonitoring

Bedarf für ein Freiraummonitoring besteht aus Sicht des Kreises Kleve nicht.

2.2.1 Die Region in den Köpfen der Akteure suchen – Kulturlandschaftliche Leitbilder für Teilregionen entwickeln

Es ist sinnvoll, im Zuge der Regionalplanung auch kulturlandschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Die skizzierten Teilräume (KL 10, 11, 12, 13, 17, 18, 19 und 20) sind naturräumlich und kulturlandschaftlich jedoch so unterschiedlich, dass sie nicht zu den vorgeschlagenen vier Teilregionen zusammengefasst werden sollten. KL 10 (Unterer Niederrhein) und KL 11 (Niederrheinische Höhen) z.B. weisen auch visuell gut wahrnehmbar markante Unterschiede auf. Im Vergleich dazu sind z.B. die Unterschiede zwischen KL 12 (Niersniederung) und KL 17 (Schwalm-Nette) weniger deutlich.

2.3.1 Klimaschutz – eine Querschnittsaufgabe und

2.3.2 Klimaanpassung – Unvermeidbares mitdenken

Die Einschätzung, dass keine speziellen Zielsetzungen und Darstellungen erforderlich sind, wird geteilt.

2.4.1 Energieversorgung – Zukunftsfähiges Handeln gefragt,

2.4.2 Konventionelle Kraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplung,

2.4.3 Windenergie,

2.4.4 Solarenergie,

2.4.5 Bioenergie,

2.4.6 Geothermie und Wasserkraft und

2.4.7 Lagerstätten fossiler Energien

Der Regionalplan soll zu „einer kostengünstigen, sicheren und umweltfreundlichen Energieversorgung“ beitragen (2.4.1). Dieser Zielvorstellung wird zugestimmt. Erreicht werden sollte dieses Ziel aus Sicht des Kreises Kleve durch Energieeinsparung, Energieeffizienz, Energiemix und umwelt- und landschaftsfreundliche Energiegewinnung.

Zum Schutz von Natur und Landschaft und unter dem Aspekt des Immissionsschutzes sollten die Bereichsdarstellungen sensible Flächen und Räume aussparen (z.B. Wald, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, historisch wertvolle Kulturlandschaften, Naturparke, Siedlungen). Kritisch zu hinterfragen ist die Aussage zur Netzinfrastruktur auf Seite 60, zweiter Absatz: „ Es spricht hierbei vieles für die Annahme, dass die im Plangebiet vorhandene Netzinfrastruktur ausreichend dimensioniert ist und zusätzliche Anlagen zur Energiegewinnung ... an diese Netze angeschlossen werden können“.

Vor der Ausweisung von Vorranggebieten ist unbedingt in belastbarer Form zu klären, ob die Netzinfrastruktur tatsächlich ausreicht; bloße Annahmen sind keine geeignete Planungsgrundlage.

Um die Akzeptanz der Planungen zu verbessern, ist eine äußerst enge Abstimmung mit den Kommunen erforderlich. Insbesondere bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben sollen (2.4.3), ist auf die schon bestehenden kommunalen Planungen von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen sehr weitgehend Rücksicht zu nehmen. Dabei ist auch zu bedenken, dass diese Vorranggebiete sonstige im Interesse der Städte und Gemeinden liegende Flächennutzungen blockieren könnten. So könnte zum Beispiel die Umsetzung des Virtuellen Gewerbeflächenpools bei fehlender Abstimmung wesentlich erschwert werden.

Ebenso sind die fachlichen Aspekte, namentlich landschaftsrechtliche, wasserrechtliche und immissionsschutzrechtliche Aspekte, besonders zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht gegebenenfalls notwendige Höhenbegrenzungen von Windkraftanlagen dürfen nicht ausgeschlossen werden.

Zu 2.4.7 wird angeregt in das Kapitel „Energie“ auch Aussagen zum Verzicht auf die Fracking-Technologie zur „unkonventionellen“ Gewinnung von Erdgas mit aufzunehmen. Zum Schutz der Umweltgüter Boden und Wasser ist ein sehr restriktiver Planungsansatz bei der Erschließung von Erdgaslagerstätten mittels Fracking erforderlich. Auf jeden Fall wäre zunächst der Nachweis der Unschädlichkeit der Fracking-Technologie zu erbringen.

2.5.1 Den Wasserhaushalt stets im Blick,

2.5.2 Trinkwasservorkommen langfristig sichern und

2.5.3 Überschwemmte Bereiche freihalten und auf Gefahren hinweisen

Die Leitlinien sind noch sehr unbestimmt; sie werden zur Kenntnis genommen.

Unter 2.5.3 sollte es besser „Überschwemmungsbereiche“ heißen!

2.6.1 Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben

Gegen den skizzierten Planungsansatz bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich sollte die Ansiedlung eines Agroparks auch an günstigen Standorten im Freiraum möglich sein, insbesondere dort, wo sich bereits entsprechende Ansätze für intensive landwirtschaftliche und / oder gartenbauliche Nutzungen finden oder z.B. Synergien mit anderen Raumnutzungen (z.B. Energiegewinnung) entstehen können.

2.7.1 Grundkonzept Rohstoffsicherung,

2.7.2 Fortschreibung der BSAB und Sondierbereiche und

2.7.3 Ausgebeutete und rekultivierte BSAB

Aus Sicht des Kreises Kleve ist auch künftig ein restriktiver Planungsansatz erforderlich. Die Restriktionen sollten greifen bei der Dimension der Bereichsdarstellungen, dem Flächenverbrauch und dem zeitlichen Geltungsrahmen. Änderungen am Flächengerüst sollten im vorgegebenen Planungszeitraum nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Derzeit besteht kein Bedarf für die Neudarstellung von Abgrabungsbereichen oder die Vergrößerung der Sondierbereiche. Die Leitlinien sollten daher entsprechend konsequent angewendet und weiter entwickelt werden.

3 Infrastruktur:

3.1.1 Verkehr und Logistik – Chancen nutzen und Herausforderungen annehmen

Dieses Leitbild ist – in Verbindung auch mit den folgenden Leitbildern - von besonderer Bedeutung für die erforderliche Stärkung und Entwicklung des Wirtschaftsraumes im gesamten Regierungsbezirk und darüber hinaus. Die prognostizierte, stark zunehmende Menge des Güterverkehrs und die damit einhergehende Belastung der Verkehrswege und Logistikstandorte führen zu einem dringenden, planerischen Handlungsbedarf. Aufgabe der Regionalplanung muss es sein, die bestehenden Verkehrsdrehscheiben und Logistikzentren ausbau- und entwicklungsfähig zu halten und an ausgewählten, besonders verkehrsgünstig gelegenen Standorten die Voraussetzungen für die Ansiedlung leistungsfähiger Logistikbetriebe (Neuansätze) zu schaffen. Der Bedarf hierfür ist vorausschauend einzuplanen und nicht an aktuellen oder gar in der Vergangenheit liegenden Zahlen festzumachen.

3.2.1 Nachhaltigen Gütertransport stärken,

3.3.1 Optionen für den Schienenverkehr offen halten,

3.4.1 Straßendarstellung im fachrechtlichen Konzept,

3.5.1 Flughäfen als Verkehrsdrehscheiben mit Mehrwert und

3.6.1 Radverkehr unterstützen

Die Zielsetzungen werden begrüßt.

Schienenstrecken wie die so genannte Betuwe-Linie sind leistungsfähig auszubauen (zu 3.2.1 und 3.3.1). Dabei ist zugleich auf ein hohes Maß an Qualität, Sicherheit und Lärmschutz zu setzen. Ebenso ist der Schienenpersonennahverkehr zu sichern, ist die gute verkehrliche Anbindung von durch die Schienenstrecke zerschnittenen Ortsteilen zu gewährleisten und sollten die Haltepunkte mit Park- und Ride- bzw. Bike- und Ride-Anlagen gut ausgestattet werden.

Im Fall von stillgelegten und entwidmeten Bahnstrecken ist die Machbarkeit und Finanzierbarkeit einer Reaktivierung besonders zu beachten (zu 3.3.1). Zum Teil befinden sich die betroffenen Grundstücke inzwischen im Privatbesitz.

Zu 3.6.1 wird angeregt, das Anlegen von Radwegen auf den Deichen wohlwollend zu fördern.